

RS Vwgh 1996/10/23 96/03/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1996

Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EWR-RAG 1992 §1;

EWR-RAG 1992 §5;

ZustG §10;

ZustG §11 Abs1;

Rechtssatz

Wurde ein ausländischer RA iSd § 1 EWR-RAG 1992 bereits erfolglos aufgefordert, einen Zustellungsbevollmächtigten nach § 5 EWR-RAG 1992 unter sinngemäßer Anwendung des § 10 ZustG namhaft zu machen, besteht nach dem klaren Wortlaut des § 5 EWR-RAG 1992 im Falle einer Zustellung durch Hinterlegung keine Verpflichtung der Beh zu einer neuerlichen Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030257.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at